

Fünf Richter

In England und Wales gibt es nur etwa zweitausend Richter, in Deutschland ca. 20.000.²⁰⁴ Das liegt an den unterschiedlichen Rechtssystemen. Die englischen Richter sind zu Beginn ihrer Laufbahn älter als in Deutschland, denn sie werden in ihr Amt erst berufen, wenn sie vorher jahrelang als Anwälte tätig waren. In den Siebzigerjahren, als die Justiz eine Vielzahl Stellen zu besetzen hatte, konnte es vorkommen, dass man einem Referendar, mit dem ich gemeinsam die Kurse besuchte, schon 2–3 Jahre nach dem Examen als Richter begegnete. Mir selbst war klar, was ich alles noch zu lernen hatte, und meinen Freunden auf der Richterbank wird es nicht anders gegangen sein. In einem Kollegialgericht kann man solche Lücken schnell auffüllen, da mischen sich Wissen und Erfahrung. Aber ein Einzelrichter? Der konnte Akzeptanzprobleme bekommen. Auch in Deutschland wäre es ohne weiteres möglich, die Richterstellen allein aus der Anwaltschaft heraus zu besetzen, denn auch Anwälte, die viel verdienen, würden dieser Aufgabe Reiz abgewinnen, die sich so sehr von unserer Praxis unterscheidet. Aber unser erheblich perfekter konstruiertes Rechtssystem käme mit der Zahl der Richter bei weitem nicht aus, die in England tätig sind.

Anwälte und Richter müssen den Fall aus mindestens drei Perspektiven sehen: der des Klägers, der des Gegners und der des Gesetzes. Aber die Perspektive der Richter unterscheidet sich völlig von derjenigen der Anwälte: Man sieht nicht nur beide Seiten *gleichzeitig* vor sich, man muss auch die Wirkung eines Urteils auf das Rechtssystem und die Öffentlichkeit bedenken – die Entwicklung von Präjudizien ist eines der zentralen Anliegen der Rechtssicherheit. Der Anwalt ist (im Rahmen der Gesetze) nur an die Interessen seines Mandanten und damit an die Gerechtigkeit im *Einzelfall* gebunden. Im Zentrum der richterlichen Arbeit stehen die Interessen *aller* Beteiligten und der Blick auf die Stabilität des Systems.

204 Justiz Statistik 2010, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz.

Die vornehmste Pflicht des Richters ist es, ein rechtsförmiges Verfahren zu sichern. Warum muss der Richter für Ruhe sorgen? Würde es im Gericht so zugehen wie auf dem Marktplatz, könnte man weder die Tatsachen richtig konstruieren noch die Rechtsregeln ausfindig machen oder anwenden. Man würde sich immer wahllos nach der einen oder anderen Seite hingezogen fühlen. Logik gedeiht nicht im Kampfgetümmel. Der Richter muss cool bleiben und seine Gefühle erziehen. Nur dann wirkt er auf andere. Das Common Law hebt diesen Aspekt noch weit mehr hervor als die Rechtssysteme des europäischen Festlandes. Deshalb hat der Richter dort eine stärkere Stellung als bei uns und er macht oft von ihr mit kräftigen Worten Gebrauch. Die Anwälte werden wegen Missachtung des Gerichts früh zur Rechenschaft gezogen und können wegen eines Verhaltens, das bei uns nur eine Rüge auslöst, ihre Zulassung verlieren.

Anders bei uns, wo man sich den Richter eher als logische Maschine vorstellt. Aber das Bild »des ganz neutralen, unvoreingenommenen, völlig objektiven, entpersönlichten Richters geht ganz und gar an der Wirklichkeit vorbei²⁰⁵«. Wir werden im letzten Kapitel noch sehen, dass so eine Richterfigur gar nicht Recht sprechen könnte. In Deutschland darf der Richter sich seine emotionale Lage weit weniger anmerken lassen als in den angloamerikanischen Systemen. Das führt bei einigen zur absoluten Gefühlskälte, andere packt der heilige Zorn. Bei manchen geschieht das erst beim Schreiben des Urteils, weil sie wissen: Zu diesem Zeitpunkt sind keine Befangenheitsanträge mehr möglich. Hier ein Beispiel aus einem Strafprozess, bei dem das Gericht dem Zeugen nicht geglaubt hat:

»Pfälzer sind Menschen von, wie man meinen könnte, heiterer Gemütsart und jovialen Umgangsformen, dabei jedoch mit einer geradezu extremen Antriebsarmut, deren chronischer Unfleiß sich naturgemäß erschwerend auf ihr berufliches Fortkommen auswirkt. Da sie jedoch auf ein gewisses träges Wohlleben nicht verzichten können – sie müßten ja dann hart arbeiten –, versuchen sie sich »durchzuwursteln« und bei jeder Gelegenheit durch irgendwelche Tricks Pekuniäres für sich herauszuschlagen. Wehe jedoch, wenn man ihnen dann etwas streitig machen will! Dann tun sie alles, um das einmal Erlangte nicht wieder herausgeben zu müssen, und scheuen auch nicht davor zurück, notfalls jemanden »in die Pfanne zu hauen«, und dies mit dem freundlichsten Gesicht. Auf einen solchen Zeugen, noch dazu als einzigem

205 Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie, C.H. Beck, 2. Auflage 1997, S.63.

Beweismittel, kann verständlicherweise eine Verurteilung nicht aufgebaut werden.«²⁰⁶

Die Freiheit einer solchen Entscheidung hat der Richter, aber er kann sie nur treffen, wenn die Anwälte dafür sorgen, dass nicht der Müll irrelevanter Tatsachen und ungefilterter Meinungen vor ihm ausgekippt wird, den ihre Mandanten ihnen vor die Füße werfen. Nicht alle schaffen das, aber es gibt auch nicht viele Richter, die das wissen und den Anwälten dafür dankbar sind. Diese Unterschiede lernt man erst nach langen Jahren der Praxis und man kann die gelernten Rollen nicht von einem auf den anderen Tag wechseln. Richter werden anders sozialisiert als Anwälte. Das sollte ich erst als Schiedsrichter wirklich verstehen. Ich habe Dutzende von Richtern erlebt und fünf von ihnen haben mir ganz unterschiedliche Aspekte dieses Berufs gezeigt.

Thomas / Putzo

Im Herbst 1978 hatte ich mir gerade die Urkunde abgeholt, mit der ich beim Oberlandesgericht München zugelassen wurde, als mir Heinz Thomas (58) und Hans Putzo (52) auf dem Gang entgegenkamen, der eine klein, sportlich und manchmal bärbeißig, der andere groß und lebhaft – ein Mann mit Adlerblick (und Meister des Fliegenfischens). Es dürfte kaum einen Juristen in Deutschland geben, der ihren Kommentar zur Zivilprozessordnung nicht jahrelang benutzt hat. Heinz Thomas hatte ihn 1963 nach zehnjähriger Arbeit aus Unterrichtsmaterial entwickelt, das er als Leiter der ZPO-Arbeitsgemeinschaft zusammengestellt hatte. Später stieß Putzo als Koautor dazu. Beide waren seit 1974 Honorarprofessoren und jetzt Senatsvorsitzende.

Obwohl sie seit Jahren eng zusammenarbeiteten, kann man sich den Stil, in dem sie ihre Senate und die Prozesse führten, nicht unterschiedlich genug vorstellen. Wenn man bei Putzo in die Berufung ging, musste man sich fest anschnallen. Schon wenige Tage nach dem Austausch der ersten Schriftsätze erhielt man einen mehrseitigen Schrieb, in dem der Vorsitzende den Anwälten ziemlich unverblümt sagte, was von dieser Berufung und den gewechselten Schriftsätzen zu halten war. Das war nicht ganz ungefährlich für ihn, aber Putzo wusste, dass es in Zivilprozessen nahezu praktisch unmöglich ist, einen Richter abzulehnen, nur weil der eine dezidierte Rechtsmeinung geäußert hatte. Der kleine Fallschirm (»ohne Vorbesprechung im Senat«), der

²⁰⁶ Landgericht Mannheim, NJW 1997, 1995.

seine Analysen einleitete, hätte ihn trotzdem in manchen Fällen kaum retten können. Manche Anwälte reagierten sensibel auf diese Hinweise und legten anschließend umfangreiche Schriftsätze vor. Das war oft genug eine Fehlinvestition, denn Putzo änderte seine Meinung spätestens in der Sitzung erheblich: Zum einen hatten seine Senatsmitglieder häufig eigene Ideen, und außerdem brillierte er darin, sich selbst zu widerlegen, wenn man ihm hier und da einen Köder hinlegte. Er hat diese Neigung, die viele herausragende Juristen kennzeichnet, selbst nie bemerkt. Mit dem Bundesgerichtshof durfte man ihm nicht kommen, denn er wusste, wie man revisions sichere Urteile schreibt: Das Argument muss aus den Tatsachen und ihrer Bewertung kommen, die das Revisionsgericht nicht mehr antasten darf.

In der Sitzung war er schwierig. Ein Schnelldenker wie er wollte es lebhaft haben und forderte zum Florettfechten auf. Aber dann stieß er hin und wieder auf einen schlagfertigen »Pointen-Tiger« (wie man witzige Schauspieler gelegentlich nennt), spürte sofort die Konkurrenz und wurde missmutig. Nachdenkliche Anwälte fühlten sich dadurch oft irritiert. In Beweisaufnahmen konnte er allein durch seine Körpersprache Zeugen so einschüchtern, dass sie gar nichts mehr sagten. Manchmal hatte das den Vorteil, dass die Zeugen vergaßen, was sie ursprünglich hatten sagen wollen. Daraus konnte man als Anwalt fast immer etwas machen. In jedem Fall musste man seine Zeugen auf solche Szenarien vorbereiten. Beruflich ist das nicht unproblematisch, weil die Grenze zur Zeugenbeeinflussung nicht immer leicht zu erkennen ist. Ich habe mir manchmal gedacht, die erste Standardfrage an einen Zeugen müsse lauten: »Kennen Sie einen der Anwälte hier im Raum?« Und wenn ja, müsste er sagen, ob der Anwalt seine Aussage mit ihm besprochen hat und ob er versucht hat, ihn zu beeinflussen. Viele Zeugenaussagen würden dabei in sich zusammenfallen. Ich habe die Idee nie verwirklicht, denn ich war mir sicher, in der nächsten Runde würde der Gegenanwalt es genauso machen und dann stünden wir letztlich wieder *pari*. Vielleicht sieht man aus diesen Gründen in den meisten Prozessrechten der USA die gezielte Vorbereitung eines Zeugen nicht als kritisch an – der Gegenanwalt kann und wird ihn immer ins Kreuzverhör nehmen.

Abstrakte Erörterungen waren Hans Putzo zuwider, »da höre ich in der Universität genug davon«. Er wollte gemeinsam mit den Anwälten um den Fall kreisen wie die Geier, um zu testen, wer am Ende schneller an die Beute kam. Die bestand aus einer klaren Entscheidung, und wer als Anwalt nicht bereit war, Risiken in Kauf zu nehmen oder sich gar hinter seinen Mandanten zurückzog, hatte schlechte Karten. »Ihr Mandant kann seine Situation

gar nicht beurteilen«, sagte Putzo – wenn man nur an die Rechtsprobleme dachte, konnte man kaum widersprechen – und erwartete als Ergebnis des Rechtsgesprächs eine klare Meinung.

Bei Heinz Thomas lief das alles ganz anders. Ich kannte ihn seit 1970, als er mich eingeladen hatte, in seinem Klausurenkurs für Referendare bei den Korrekturen zu assistieren. Seine Geduld beim Unterricht war nahezu unerschöpflich. Anders als bei Putzo gab es bei ihm viel zu lachen. Ich war deshalb sehr zufrieden, als ich mit einer meiner ersten Berufungen in seinem Senat landete. Die Sache war nämlich wirklich schwierig, nicht zuletzt, weil Peter de Vigne, den ich vertrat, gegenüber Richtern einen partiellen Verfolgungswahn entwickelt hatte: Er war nämlich selbst Richter am Patentgericht, also ein Ingenieur, dem man juristisches Basiswissen beigebracht hatte. Daraus wird in der Zusammenarbeit mit den so genannten Volljuristen eine explosive Mischung: Die juristischen Begriffe werden nur halb verstanden, die daraus gezogenen (meist fehlerhaften) Schlüsse aber bis aufs Blut verteidigt. Patentanwälte, Gewerbeoberlehrer, Oberstudienräte für Geschichte und Parlamentarier aller Art gehören zu den gefürchteten Mandanten, weil sie sich nie als Dienstleister sozialisiert haben und über Gott und die Welt genau Bescheid wissen. So entwickeln sie leicht die Staublungge der Rechthaberei – die klassische Juristenkrankheit.

Peter de Vigne betreute im Patentgericht die Abteilung für Schuhe und Pantoffeln. Ich war überrascht zu hören, dass weltweit unendlich viele Patente für diese einfachen Bekleidungsstücke beantragt und tatsächlich erteilt werden. Der Patentrichter hatte – gestützt auf seine Erfahrungen – in stillen Nächten einen Schuh entwickelt, der von der Idee ausging, dass der Mensch in früheren Urzeiten den Fuß nicht vom Ballen auf die Spitze abgerollt habe, sondern umgekehrt – in einer Art Moonwalk – gegangen sei. »Alle Rückenprobleme dieser Welt beruhen auf dem falschen Gang«, sagte er, schrieb er, veröffentlichte er, denn mit dem Schuh musste man ganz neu gehen lernen, um die Welt und sich selbst wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Tatsächlich erteilten ihm seine Kollegen für diese Idee ein Patent. Auf einer Messe gelang ihm der Abschluss eines Lizenzvertrages, eine bescheidene Produktion war in Gang gekommen, dann hatte es Krach wegen der Abrechnung gegeben und Peter de Vigne hatte voller Ärger den gesamten Vertrag angefochten. Nun wollte er Schadensersatz in Lizenz-Analogie um die 30.000 DM. In erster Instanz hatte er mehrfach die Anwälte gewechselt, um am Ende eine Klageabweisung zu erhalten, die genau eine Seite lang war: Eine etwaige Anfechtung war verspätet, und da seine Anwälte es versäumt hatten, die be-

haupteten Lizenzansprüche hilfsweise vertragsgerecht zu errechnen, gab es keinen hinreichend klaren Betrag, den das Gericht hätte zusprechen können. Diese Anwälte sollte ich verklagen und dann selbstverständlich die Berufung gewinnen. Der hagere Hugenotte sah mich mit großen Augen an: »Sie sind meine letzte Rettung, ältere Anwälte engagieren sich gar nicht mehr, das sehe ich am Patentgericht jeden Tag«, versuchte er mich zu motivieren.

Ich ahnte, dass diesem Hosianna recht bald ein »Kreuzige ihn« folgen musste. Also rief ich den Gegenanwalt an, der ohne viel Umstände die Bereitschaft zeigte, sich mit uns auf etwa 20.000 DM zu vergleichen, wenn der Kläger die bisherigen Kosten übernehmen würde, denn dieses Angebot hatte man ihm schon häufiger gemacht. Das lehnte der Erfinder kategorisch ab. Ich konnte ihm nicht vermitteln, dass eine Neuberechnung im Berufungsverfahren als verspätet zurückgewiesen werden würde. Eine neue Klage war unumgänglich, denn seine früheren Anwälte würden ihm zurecht entgegenhalten, das Unterlassen und den Schaden nicht gemindert zu haben. Vermutlich wäre schon die Zurückweisung des Vergleichs ein Fehler, der ihm entgegengehalten werden konnte. Alles vergeblich.

Die härteste Arbeit in der Berufung bestand darin, die Schriftsatz-Entwürfe des Mandanten, die er sich aus Formularbüchern und Akten alter Patentstreitigkeiten zusammengestellt hatte, für unzureichend zu erklären und darum zu kämpfen, dass meine Schriftsätze akzeptiert wurden. »Ich erspare Ihnen doch nur Arbeit mit meinen Recherchen«, hielt der verzweifelte Mandant mir vor, ohne zu erkennen, dass seine Arbeit völlig am Thema vorbeiging. Es gab ein paar versteckte Ansätze, aus denen man vielleicht schließen konnte, dass das relevante Datum für die Anfechtung später lag, als das Landgericht angenommen hatte. Mit diesem Argument würden wir uns wenigstens nicht blamieren.

Anders als bei Putzo gab es im Senat von Heinz Thomas keine umfangreichen rechtlichen Einschätzungen der Rechtsmittelchancen. Gelegentlich schrieb er den Parteien ein paar Zeilen, worauf es »nach Vorbesprechung im Senat« vermutlich *nicht* ankommen würde. Damit ersparte er sich und uns einen Papierkrieg, den die Anwälte in erster Linie entfesseln müssen, um ihre Haftungsrisiken zu vermindern: Wenn sie nicht zu allem und jedem, was auch nur entfernt eine Rolle spielen könnte, irgendetwas zum Besten geben, hält man ihnen mit Sicherheit vor, mit diesem Argument hätten sie das Verfahren gewinnen können. Das muss man vermeiden.

Zum Termin lud er grundsätzlich beide Parteien persönlich (auch den Bauern vom Lande), denn er interessierte sich für Menschen und ihre Kon-

1992 – 1997

1997 – 2002
Fünf Richter

2002 – 2012

flikte. Die wollte er an den Hörnern packen, während Putzo sich eher für interessante Rechtsprobleme erwärmen konnte. Er war ein Meister des Vergleichs, aber hatte auch ein sicheres Gespür, wann die Anwälte eine Grundsatzenscheidung brauchten.

»Nun sagen Sie uns doch ganz einfach, warum Sie das Urteil des Landgerichts nicht akzeptieren wollen«, sagte er zu Peter de Vigne, nachdem er eine kurze Einführung in den Sachstand gegeben hatte. Mir wurde schlecht, denn ich wusste, was jetzt folgen würde: eine ausführliche Schilderung der Ansprüche, ein sinnloses Agieren gegen das Urteil des Landgerichts, Zitate von Hermann Staub, die Positive Vertragsverletzung betreffend, eine Erläuterung der Grundsätze der Freirechtsbewegung und ihr Einfluss auf die Lizenzanalogie, und ein Appell an die Menschenrechte – der ganze Schlamm, durch den ich mich schon einmal gekämpft hatte. Thomas hörte sich das Durcheinander ungerührt an. Er wollte wissen, wen er vor sich hatte. Konflikte fallen nicht einfach vom Himmel. Ob sie entstehen und wie sie sich weiterentwickeln, hängt ausschließlich von den Menschen ab, die an ihnen beteiligt sind. Ihm war klar, dass der Erfinder sein Problem weder verstanden hatte noch je würde verstehen können. Mich streifte ein mitleidiger Seitenblick. »Tragen Sie die Schuhe, die Sie entwickelt haben, selbst?« Diese Frage brachte Peter de Vigne zum Schweigen. »Nicht heute, nicht im Gericht«, sagte er verwirrt. »Ich stelle mir vor, wenn man darin geht, sieht das aus wie bei Michael Jackson«, sagte Thomas, »beim Sport ist das ein Zusatztraining für die Muskeln« und dachte dann laut darüber nach, ob man so einen Schuh wohl mit Gewinn beim Bergwandern einsetzen könne – jedenfalls bergab. Das war sein Lieblingssport. »Wo kann man Ihre Schuhe in München denn kaufen?« Nun stellte sich heraus, dass Eduard Meyer sie abgelehnt, Sport-Scheck sich aber interessiert hatte, und mitten in dieses Gespräch, an dem sich nun auch die übrigen Senatsmitglieder beteiligten, trat Thomas plötzlich auf die Bremse: »Wie viel Geld kriegt der Herr de Vigne denn Ihrer Meinung nach von Ihnen?«, wandte er sich an den Geschäftsführer der Schuhfabrik. »20.000 DM könnt' er schon haben.« »Aber abzüglich aller Kosten!«, rief der Gegenanwalt, wenigstens um sich bemerkbar zu machen. »Ja und warum nehmen sie das Geld nicht? Ich tät's nehmen, mehr wird's wohl nicht!«, sagte Thomas mit einem langen und nachdenklichen Blick auf den Kläger. Er sah aus wie der Stierkämpfer Juan Belmonte – den eben gefällten Stier zu Füßen – auf dem Bild, das Hemingway von ihm im »Tod am Nachmittag« gezeigt hat. Da hat er Tod und Leben gleichzeitig im Blick.

Auf dem Weg nach draußen konnte ich mir die Frage an meinen Mandanten nicht verkneifen, warum er den Vergleich, der ihm vorher genau so angeboten worden war, nicht früher akzeptiert hatte. »Sie haben mir ja nie richtig zugehört. Hätten Sie mir meinen Fall so gut erklärt wie Herr Thomas, wäre das doch selbstverständlich gewesen – il y a de juges à Munich«, sagte Peter de Vigne.

Herbert Rosendorfer

Heinz Thomas konnte »sinnlich denken« – zwei Begriffe, die auf widersprüchliche Weise miteinander verbunden sind. Auch für Herbert Rosendorfer war das selbstverständlich. Gerechtigkeit hat »mehr mit der juristischen Fantasie zu tun als mit der juristischen Dogmatik«, meint er in einem Interview,²⁰⁷ und bestätigt damit auch die Erfahrung, die ich oben schildert habe. Seine Urteile lassen das erahnen:

»Das Gericht war in seiner bisherigen Praxis schon mit ca. 2000 Straßenverkehrsunfällen beschäftigt und hat es noch niemals erlebt, daß jemals einer der beteiligten Fahrer schuld gewesen wäre. Es war vielmehr immer so, daß jeweils natürlich der andere schuld gewesen ist. Bekanntlich sind Autofahrer ein Menschenschlag, dem Fehler grundsätzlich nie passieren, und wenn tatsächlich einmal ein Fehler passiert, dann war man es natürlich nicht selbst, sondern es war grundsätzlich der andere.

Das Gericht hat auch noch nie erlebt, daß jemals ein Fahrer, der als Zeuge oder Partei vernommen wurde, eigenes Fehlverhalten eingeräumt oder zugestanden hätte. Wenn dies einmal tatsächlich passieren sollte, dann müßte man schlicht und einfach von einem Wunder sprechen. Wunder kommen aber in der Regel nur in Lourdes vor, wenn beispielsweise ein Blinder wieder sehen kann oder ein Lahmer wieder gehen kann, oder aber in Fatima, wenn sich während der Papstmesse eine weiße Taube auf den Kopf des Papstes setzt, und sogar in den dortigen Gegenden sind Wunder ziemlich selten, in deutschen Gerichtssälen passieren sie so gut wie nie, am allerwenigsten in den Sitzungssälen des AG München. Jedenfalls ist in Justiz- und Anwaltskreisen nichts davon bekannt, daß in der Pacellistr. 2 in München schon jemals ein Wunder geschehen wäre. Möglicherweise liegt das daran, dass der liebe

207 Zeitschrift für Rechtspolitik, Warum sind Juristen nur mäßig beliebt? Ihre Rolle in der Welt der Kunst und im wirklichen Leben, 2008, 69.

1992 – 1997

1997 – 2002
Fünf Richter

2002 – 2012

Gott, wenn er sich zum Wirken eines Wunders entschließt, gleich Nägel mit Köpfen macht und sich nicht mit einem banalen Verkehrsunfall beschäftigt. Vielleicht liegt aber die Tatsache, daß trotz der Unfehlbarkeit aller Autofahrer gleichwohl so viele Verkehrsunfälle passieren, schlicht und einfach daran, daß unsere Gesetze so schlecht sind. Dies hinwiederum wäre allerdings kein Wunder. Aus dem vorstehend Gesagten vermag nun der unbefangene Leser des Urteils schon unschwer zu erkennen, was die Zeugenaussage eines Fahrers eines unfallbeteiligten Fahrzeuges vor Gericht wert ist: nämlich gar nichts.«

Das war wohl zu viel des sinnlichen Denkens. Hans Putzo war entsetzt. Er kommentierte das Urteil²⁰⁸ unter Hinweis auf zwei Urteile aus Köln, die im Karnevalston abgefasst worden waren:²⁰⁹ »Was das Urteil des AG München angeht, muß ich in meiner Eigenschaft als Bayer mit Bedauern feststellen, daß es sich nicht einmal in den Grenzen des gewöhnlichen Geschmacks hält.« Den rheinischen Richtern empfahl er, ihre Fähigkeit zur Satire »in der Bütt« auszutoben, was in Bayern leider nicht möglich sei. Man wird ihm sicher gesagt haben, dass Herbert Rosendorfer (53) dieses Urteil geschrieben hatte, und vielleicht kannte er auch seinen Bestseller »Ballmanns Leiden« (1981), eine Satire auf den Justizbetrieb.

Rosendorfer hat seine These von der Unglaubwürdigkeit des Zeugen²¹⁰, der im Auto sitzt, gegen alle Kritik aufrechterhalten, auch wenn er die herrschende Meinung gegen sich sah, denn häufig wurde die Berufungssumme nicht erreicht, und nicht immer wurden Rechtsmittel eingelegt. Das Thema wird bis heute kontrovers aufgegriffen, denn auch der Amtsrichter sieht gelegentlich den blauen Himmel über sich, genauso wie die Richter am Bundesgerichtshof.

Diese Einschätzung hat er uns auch in der Praxis vermittelt. Ich vertrat den Fahrer in einer Unfallsache, Hubert Danzl den Geschädigten. Jeder hatte nur Zeugen, die im Auto gesessen hatten, und die eine Mannschaft behauptete, die Ampel sei grün gewesen, die andere: »Die war rot, ich schwör's bei allen Heiligen!« Als ich die Terminverfügung sah und merkte, dass wir an Rosendorfer geraten waren, griff ich zum Telefon: »Grüß Gott Herr Kolleg'!« Man musste damals sorgfältig darauf achten, einen anderen Anwalt immer mit »Herr Kollege« anzusprechen. Diese Lektion hatte mir der Kollege Dr. Sondermeyer beigebracht, als er der Kammer schrieb, ich hätte durch die

208 NJW 1987, 1425.

209 AG Köln NJW 1986, 1266; LG Köln NJW 1987, 1421.

210 Foerste, Parteilichkeit von Zeugen, NJW 2001, 321.

unverzierte Anrede »Herr Sondermeyer« »die Kollegialität verletzt«. Solche Briefe blieben natürlich unbeantwortet, aber lästig waren sie doch. Außerdem hatte ich als Immigrant aus Düsseldorf verschärfte Pflichten, mich den örtlichen Gepflogenheiten anzupassen.

Danzl war kein Freund der kurzen Telefonate. Erst einmal erklärte er mir, dass die Hühner gut legten, die im Hintergrund neben dem Rauschen der S-Bahn zu hören waren – Danzl hatte Büro und Wohnung in Neuaubing, an der Grenze zum Dachauer Land. Dann kam er zur Sache. Lästig war es, sich vom Stadtrand ins Amtsgericht zu begeben, nur um zu hören, dass der Richter die aufgebotenen Zeugen für ganz und gar unglaubwürdig erklären würde. Dann entschied eben die Beweislast, die hat der Geschädigte, für ein Gutachten ist der Schaden zu gering, »und was mach ma jezz? Er wusste natürlich, dass die Sache für ihn schlecht stand, weil sein Mandant als Geschädigter die Beweislast hatte. Ich wiederum hätte mit der Versicherung streiten müssen, wenn ich mich auf deren Kosten vergleichen wollte. Also beschlossen wir beide, den beteiligten Haftpflichtversicherern den Fall Rosendorfer zu erklären, damit sie eine akzeptable Quotenteilung akzeptierten.

In seinen autobiografischen Skizzen²¹¹ erfährt man, wie dieser vielfältig begabte Richter sich entwickelt hat. Seine Familie ging von Südtirol nach Bayern, als ihre Heimat Kriegsbeute der Italiener wurde. Seine künstlerische Begabung zeigte sich erst als Zeichner, und seit er die juristische Arbeit verlassen hat, blüht ihm diese Kunst wieder auf.²¹² Dann begann er zu komponieren, aber den Besuch der Kunstakademie in München hat er abgebrochen, weil er sich auch für Jura interessierte und sich für keines der Fächer allein entscheiden wollte. Schon sein erstes Buch »Bayreuth für Anfänger« hatte er sich angesichts des öden Dienstes in der grenznahen Kleinstadt als Staatsanwalt von der Seele geschrieben – wer Wagner verstehen will, sollte damit anfangen. Sein Roman »Briefe in die chinesische Vergangenheit« (1983) hat über eine Million Exemplare verkauft und wurde häufig übersetzt – ein ganz ungewöhnlicher Erfolg, um den er sowohl von seinen Kollegen wie von anderen Schriftstellern beneidet wurde: »Zu gewissen Zeiten haben meine Schuhe mehr gekostet als das Auto des Gerichtspräsidenten²¹³.« Da wird Bayern aus der Perspektive eines chinesischen Kannitverstaan aus der Song-Dynastie betrachtet, den eine Zeitreise nach München verschlagen hat. Rosendorfer verdankte diese Idee der Lektüre von Montesquieus Persischen

211 Autobiographisches: Kindheit in Kitzbühel und andere Geschichten, dtv 2001.

212 www.Babylonisches-Museum.de.

213 Interview im Anwaltsblatt 12/2012. Rosendorfer ist im September 2012 verstorben.

Briefen (1725). Sie gibt ihm vielfältig Gelegenheit, zum Vergnügen seiner Leser die bayerische Moderne kritisch zu betrachten. Wenn man berücksichtigt, wie umfangreich sein sonstiges Werk ist, fragt man sich, warum er trotzdem immer gleichzeitig (nicht: nebenbei) als Richter tätig war. Er wollte nicht hinter Verlagen herlaufen und sich dem Chaos des Kunstbetriebs anpassen: »Jeder (soll), bevor er zu dichten anfängt, einen ordentlichen Beruf lernen und ausüben (Goethe war Jurist, Schiller war Arzt), und zweitens: was die andere Künste anbetrifft, gibt es, meine ich, inzwischen genug Bilder und Musikstücke. Der Vorrat reicht.«²¹⁴ Das ist auch dem Kammergerichtsrat E.T.A. Hoffmann (1766–1822) so ergangen, mit dem ihn die Idee, dass man die Welt, vor allem, wenn man sie aus der Perspektive des Rechts betrachtet, nur mithilfe der Kunst ertragen kann: »Ich glaube schon an das Gute im Menschen, aber es ist verdammt selten zu finden. Um Nestroy zu zitieren: »Es gibt viele gute Menschen, aber grundschlechte Leut«²¹⁵.« Juristen sind Ruinenbaumeister – so der Titel seines ersten großen Romans (1969). Sie müssen ihre Gebäude – notwendig lückenhaft – in die Vergangenheit hinein konstruieren.

Rosendorfer schrieb historische Arbeiten, ist 1990 an der Universität München Honorarprofessor für Bayerische Literaturgeschichte geworden, und arbeitete auf unzähligen weiteren Baustellen. Am Ende wurde er – halb widerwillig – 1993 doch zum Richter am Oberlandesgericht Naumburg befördert. Von den Erfahrungen in der Ex-DDR berichtet sein chinesischer Held erneut Unterhaltsames (Die Große Umwendung, 1997).

Neben dem oben wiedergegebenen Urteil ist ihm der Satz »Zwei Fiktionen sind eine Fiktion zu viel« zu verdanken. Damit lehnte er die Forderung eines Geschädigten ab, der seinen Blechschaden nicht reparieren lassen wollte, sondern stattdessen den fiktiven Schadensersatz und zuzüglich die fiktive Mehrwertsteuer verlangte.²¹⁶ Auch diese These wurde heftig kritisiert, aber immer wieder kehrte sein Gedanke in die Diskussion zurück und die Rechtsprechung wechselte wieder.

Im Mai 2012 besuchte ich ihn in Südtirol²¹⁷. Mich interessierte sein Bild von Anwälten: »Den Staranwälten bin ich nicht begegnet, aber zwei Typen kann man glasklar voneinander unterscheiden: die Genies und die Peniblen. Die Peniblen erkennt man leicht daran, dass ihre Schriftsätze sauber aussehen und keine ausgefransten Ränder haben. Bei den Genies ist das oft ein Wort-

214 Interview im Greek Bookstore März 2008, www.greek-book.de.

215 Interview mit Rudolf Gerhardt, Zeitschrift für Rechtspolitik 2008, 69.

216 BGH NVZ 2010, 21.

217 Alle folgenden Zitate aus Anwaltsblatt 12/2012.